



HONORARZONENERMITTLUNG

Die Honorarzone bildet einen maßgeblichen Faktor für die Höhe der Architektenvergütung. Entgegen einer immer wieder anzutreffenden Auffassung ist die Honorarzone nicht zur Disposition der Parteien gestellt. Sie ist vielmehr objektiv richtig zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der korrekten Honorarzone kann zunächst auf die Objektlisten in Anlage 3 der HOAI zurückgegriffen werden. Hierin werden verschiedene Objekttypen einer bestimmten Honorarzone zugeordnet. Die Einordnung über die Objektlisten ist aber nur eine Orientierungshilfe und nicht zwingend. Wie bereits aus dem Wortlaut von Ziff. 3.1 bzw. 3.2 und 3.3 der Anlage 3 hervorgeht, werden die genannten Gebäude, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten nur in der Regel den genannten Honorarzonen zugeordnet. Sollte eine Objekteinordnung anhand der Punktebewertung aus §§ 5, 34 Abs. 2-4 bzw. 39 Abs. 2-4 HOAI zu einer anderen Einstufung der Honorarzone führen, als in den Objektlisten vorgesehen, so ist das Ergebnis aus der Punktebewertung vorrangig.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Umstand, dass stets die objektiv richtige Honorarzone der Abrechnung zugrunde zu legen ist, die Konsequenz, dass sich die Honorarzone während der Durchführung des Bauvorhabens ändern kann, beispielsweise dann, wenn der Bauherr durch nachträgliche Zusatzwünsche die Planungsanforderungen des Objekts deutlich erhöht.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 12/2011